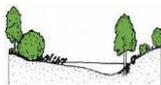


Januar 2021

Osnabrück, B-Plan Nr. 659, Abriss Gebäudekomplex Möserstr./Georgstr.

Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse und Vögel,
Ökologische Baubegleitung

Im Auftrag der
Pro Urban Plan+Design GmbH, Meppen



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: PRO URBAN Plan+Design GmbH
Auf der Herrschwiese 15
49716 Meppen

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B. Eng. Thaisen Schwering
Dipl. Biol. Carsten Dense

Osnabrück, 21.01.2021



Carsten Dense

(Dipl.-Biol.)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methoden	1
3	Ergebnisse	2
3.1	Fledermäuse.....	2
3.1.1	Gebäudekontrolle	2
3.1.2	Abendliche Kontrolle auf „Frostschwärmen“	9
3.2	Vögel	9
4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
4.1	Fledermäuse.....	10
4.2	Vögel	11
5	Weitere Vorgehensweise.....	11

Anhang

Bestandsplan

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gebäudekomplex im Winkel Möserstraße/Georgstraße (s. Bestandsplan im Anhang) soll abgerissen und durch den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses ersetzt werden.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten.

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten von den Planungen betroffen sind und eine Grundlage für Festsetzungen im B-Plan zu bekommen, wurde unser Büro beauftragt, dazu Untersuchungen und ggf. eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Ziel der Untersuchung war es zunächst zu klären, ob und wo die betroffenen Gebäude Strukturen aufweisen, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind und durch einen Abriss zur Winterschlafzeit der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG (Verletzung und Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden können. Zusätzlich war als Potentialanalyse einzuschätzen, inwieweit Sommerquartiere betroffen sein können.

Für die Vögel ist eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials allein auf Basis einer Potentialanalyse durchzuführen.

2 Methoden

Am 10.12.2020 fand zunächst eine genaue Inaugenscheinnahme der Gebäude statt mit den Zielen, einerseits einsehbare potentielle Verstecke auf aktuelle Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren, andererseits nicht einsehbare Bereiche zu lokalisieren, die als Winterversteck geeignet erscheinen. Dazu wurden sämtliche Dachböden und alle Fassaden begangen bzw. begutachtet. Für die Kontrolle standen ein Endoskop, ein Fernglas, starke Lampen und verschiedene Spiegel zur Verfügung.

Am 15. und 16.01.2021 fand abends bei Temperaturen von knapp unter 0 °C jeweils etwa ab einer Stunde nach Sonnenuntergang mit Ultraschalldetektor und Nachtsichtgerät eine Kontrolle auf schwärmende Zwergfledermäuse (Frostschwärmen) statt, um auf diese Weise ggf. eine Winterquartierfunktion der Gebäude zu belegen. Am 15.01.2021 wurde zeitgleich an einem anderen Gebäude in Osnabrück, für das frühere Untersuchungen Hinweise auf eine Winterquartierfunktion gegeben hatten, ebenfalls nach schwärmenden Zwergfledermäusen Ausschau gehalten. Dies sollte an dem ersten Untersuchungstermin als „Eichung“ dienen, ob die Zwergfledermäuse das Verhalten an diesem Abend überhaupt zeigen.

Für die Vögel wird auf Grundlage der Gebäudebegutachtung eingeschätzt, welche Vogelarten als Brutvögel vorkommen könnten, inwieweit sie von den Planungen betroffen sind und welche artenschutzrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Gebäudekontrolle

Die Kontrolle der Dachböden ergab keine Hinweise auf eine Quartierfunktion für Fledermäuse. Es wurde nirgendwo Kot gefunden, geeignete Versteckmöglichkeiten für die hauptsächlich zu erwartende Zwergfledermaus sind nicht vorhanden.

An den Fassaden und Mauern gibt es dagegen an verschiedenen Stellen Hohlräume/Spalten, für die eine Quartierfunktion nicht ausgeschlossen werden kann. Im Folgenden sind diese Stellen auf den Fotos dargestellt. Wahrscheinlich sind nicht alle als Winterquartier geeignet. Insbesondere die Spalten hinter den Metall-Dachkantenverblendungen (s. Abbildung 7) stellen im Frühjahr, Sommer und Herbst potentielle Zwergfledermaus-Hangplätze dar, sind aber, wenn von dort aus kein Zugang zu Dachhohlräumen besteht, im Winter zu stark der Witterung ausgesetzt, nicht frostfrei und von daher als Quartier ungeeignet.

Potentielle Hangplätze an den Gebäuden



Abb. 1



Abb. 1 und 2: Fassade im Südosten: Blechkonstruktion mit Unterschlupf- Möglichkeit



Abb. 3: Südliche Ecke, Vordach mit Öffnung in der Dachkonstruktion



Abb. 4: Häuserfront Möserstraße, Öffnung im Vorbau



Abb. 5: Häuserfront Möserstraße, Fugen mit Spalten zwischen den Gebäuden 11 und 11a



Abb. 6: Häuserfront Möserstraße, Spalte zwischen Beton und Metall



Abb. 7: Hinterhof, Metallverblendung auf Mauer; Flachdachkanten mit Quartierpotential



Abb. 8: Georgstraße 14 Richtung Hinterhof, Dachüberstand mit Öffnung



Abb. 9: Dachboden Möserstr 11 a / Georgsstr. 14, keine Hinweise auf Fledermausquartiere oder eine aktuelle Nutzung



Abb. 10: Georgstraße 18, Straßenseite, Rolladenkästen im Erdgeschoss

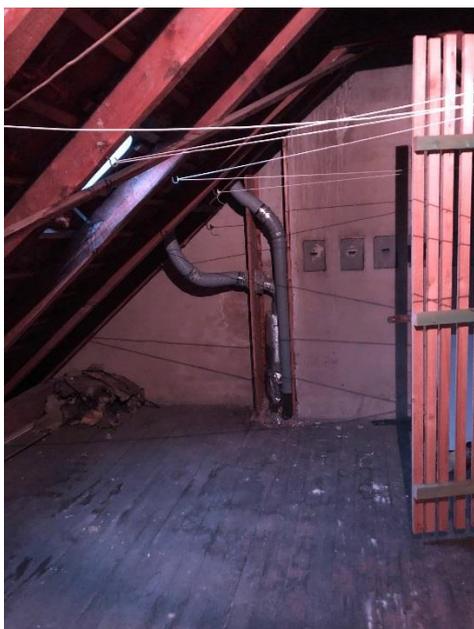


Abb. 11: Dachboden Georgstr. 18, keine Hinweise auf Fledermausquartiere oder eine aktuelle Nutzung

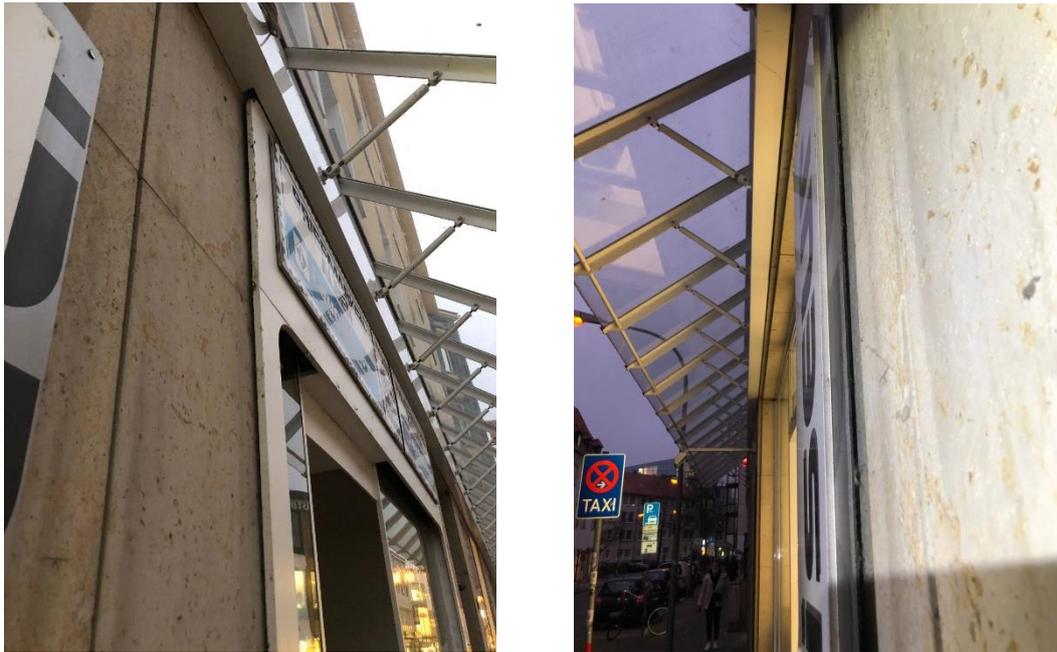


Abb. 12: Häuserfront Georgstraße 14/18, Spalten hinter Schildern

3.1.2 Abendliche Kontrolle auf „Frostschwärmen“

Am 15.01.2021 wurden am Gebäudekomplex zweimal vorbeifliegende Zwergfledermäuse registriert, schwärmende Individuen als Hinweis auf ein Winterquartier aber nicht beobachtet. Die zum Abgleich erfolgte Beobachtung an einem anderen Osnabrücker Gebäude ergab dagegen ein intensives Schwärmverhalten. Damit war belegt, dass der Beobachtungstag korrekt terminiert war und auch am Gebäudekomplex Möser-/Georgstraße das Schwärmen hätte beobachtet werden können, wenn dort ein Winterquartier vorhanden wäre.

Die zur Sicherheit am 16.01.2021 nochmals durchgeführte Beobachtung an den zum Abriss vorgesehen Gebäuden ergab überhaupt keine Nachweise von Fledermäusen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit existiert daher an den Gebäuden kein Winterquartier.

3.2 Vögel

Das Plangebiet ist zu fast 100 % versiegelt, es existiert lediglich ein Baum im Hinterhof, der theoretisch von Vögeln als Brutplatz genutzt werden könnte. Es ist daher nur mit Vogelarten zu rechnen, die regelmäßig an Gebäuden brüten oder dies gelegentlich tun. Das in Frage kommende Artenspektrum ist aufgrund der innerstädtischen Lage noch weiter eingeschränkt. Im Umkreis von 100 m gibt es keine nennenswerten Baumbestände oder Gebüsche, die für Vögel Nahrung und Deckung bieten würden. Für Kleinvögel mit kleinen Revieren ist eine Distanz von über 100 m zu Nahrungsflächen energetisch sehr ungünstig. Dies ist ein weiteres Argument, warum an den Gebäuden im Plangebiet Brutvorkommen eher unwahrscheinlich sind.

Die Dachbodenkontrollen und die Begutachtung der Fassaden lieferten keinen Hinweis darauf, dass Mauersegler an den Gebäuden brüten bzw. dass überhaupt geeignete Brutplätze

vorhanden sind. Die einzigen Vogelarten, deren Vorkommen angesichts der Rahmenbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind Hausrotschwanz und Ringeltaube. In Fassadenhohlräumen könnten zudem evtl. Blau- und Kohlmeisen brüten.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Fledermäuse

An den Gebäuden gibt es für Fledermäuse Quartierpotential an mehreren Stellen, wobei ein Großteil davon wahrscheinlich nicht als Winterquartier geeignet ist. Aufgrund der vergeblichen Suche nach schwärmenden Zwergfledermäusen ist sehr wahrscheinlich kein Winterquartier vorhanden, zumindest keines, welches von einer größeren Anzahl von Individuen aufgesucht wird (bei Zwergfledermäusen können es hunderte oder sogar tausende Individuen sein).

Eine mögliche Funktion als Winter-, aber auch Sommerquartier wird durch die relativ starke Beleuchtung der Fassaden eingeschränkt. Wegen der Lage im innerstädtischen Bereich und der Art des vorhandenen Quartierpotentials kann das Vorhandensein eines Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus praktisch ausgeschlossen werden. Tagesverstecke einzelner Zwergfledermäuse und evtl. von Breitflügelfledermaus-Männchen könnten aber existieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten. Es ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion eines ggfs. von den Planungen betroffenen Quartieres im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist. Der Abriss der Gebäude erfüllt somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Da im näheren Umfeld des Plangebiets keine Fledermausquartiere bekannt und sehr wahrscheinlich auch nicht vorhanden sind, kann es durch die von der Bautätigkeit ausgehenden Störreize nicht zu einer erheblichen Störung einer Fledermaus-Kolonie kommen. Es ergeben sich daher keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Um eine Verletzung oder Tötung zu vermeiden, sind die im Kapitel 3.1.1 gezeigten Gebäudestrukturen vor Beginn der Arbeiten auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren.

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme ergeben sich auch keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

4.2 Vögel

Bei den potentiell vorkommenden Brutvögeln handelt es sich um häufige, ungefährdete und störungstolerante Arten. Beim Verlust des Brutplatzes kann davon ausgegangen werden, dass sie im weiteren Umfeld an Gebäuden oder in Gehölzen Ausweichbrutplätze finden. Es kommt damit nicht zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit auch nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Durch die von der Abriss- und Bautätigkeit ausgehenden Störreize sind keine Störwirkungen auf evtl. im Umfeld brütende Vögel zu erwarten, weil diese schon jetzt einer hohen Vorbelastung durch Verkehr und Menschen ausgesetzt sind und zu erwarten ist, dass sie ggf. im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens auftretende zusätzliche Störreize tolerieren. Zur Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der erheblichen Störung müsste sich für die betroffenen Vogelarten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergeben. Dies ist für die potentiell im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Vogelarten auszuschließen. Selbst wenn für ein oder zwei Jahre der Brutplatz einer Vogelart nicht genutzt werden kann und das betroffene Brutvorkommen keinen Ausweichbrutplatz finden sollte, so wäre noch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu prognostizieren, weil diese bei den potentiell betroffenen Arten für die Stadt Osnabrück minimal 500 (Hausrotschwanz), ansonsten aber mehrere tausend Brutpaare umfasst (KOOIKER 2005).

Es ergeben sich daher keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Falls die Abrissarbeiten erst zur Brutzeit der Vögel beginnen, sind die Gebäude zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung) vor Beginn der Arbeiten auf brütende Vögel zu kontrollieren

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme ergeben sich auch keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

5 Weitere Vorgehensweise

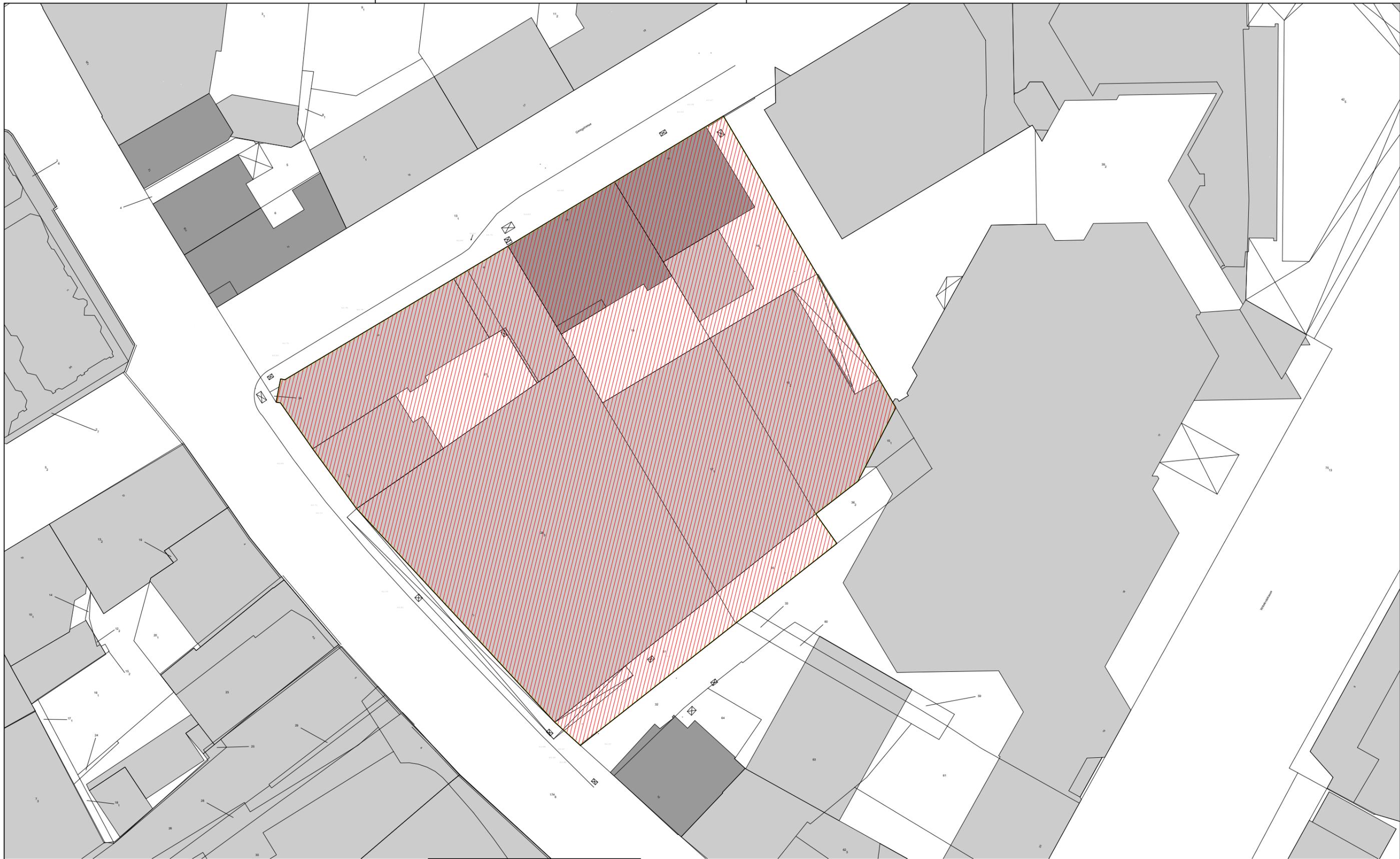
Sofern es noch einmal eine Periode mit strengem Frost gibt, wird zur Absicherung des bisherigen Befundes noch ein weiteres Mal eine Kontrolle auf schwärmende Zwergfledermäuse durchgeführt.

Bei Beginn der Abrissarbeiten zur Winterschlafzeit der Fledermäuse (bis ca. Mitte März) müssen in Absprache mit dem Gutachter einzelne, zur Zeit als potentielle Winterquartiere eingeschätzte Stellen vorsichtig geöffnet werden. Dann lässt sich feststellen, ob die Strukturen tatsächlich als Winterquartier geeignet sind. Gegebenenfalls anwesende Fledermäuse (nach derzeitiger Einschätzung sind höchstens einzelne Exemplare zu erwarten) können unverletzt geborgen werden.

Wenn die Abrissarbeiten erst nach Beendigung des Winterschlafs (ca. Mitte März) beginnen, ist vorher bei geeigneten Wetterbedingungen morgens in der Dämmerung eine Kontrolle auf einfliegende Fledermäuse durchzuführen. Wenn diese Kontrolle ein negatives Ergebnis hat, sollten die potentiellen Versteckmöglichkeiten, die oben beschrieben sind, umgehend

unbrauchbar gemacht werden, damit sich bis zum Abrissbeginn dort keine Fledermäuse mehr ansiedeln können.

Bezüglich der Vögel ist vor Abrissbeginn zu untersuchen, ob es an den Gebäuden Vogelbrutplätze gibt. Sollte dies der Fall sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Natur-schutzbehörde abzustimmen.



Lageplan Bestand



Bauvorhaben Neubau eines
Wohn- und Geschäftshauses
Möserstraße
in Osnabrück

Bauherr Pro Urban Projekt in
Osnabrück "Möserstraße" GmbH
Auf der Herrschwiese 15
49716 Meppen

Entwurfsverfasser

PRO URBAN
Plan+Design GmbH
Auf der Herrschwiese 15 49716 Meppen
Tel.: 05931 9899-400 Fax.: 05931 9899-410

Datum: 12.06.2020	gez.: s.m.
Maßstab:	1:500
Projekt-Nr.:	7-19-003
Plan-Nr.:	Be.01